

Geschäftsverzeichnismn. 1162, 1273 und 1312
Urteil Nr. 105/98 vom 21. Oktober 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf das Gesetz vom 9. März 1993 zur Regelung und Überwachung der Tätigkeit der Ehevermittlungsbüros, gestellt vom Friedensrichter des zweiten Kantons Kortrijk.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Urteil vom 30. September 1997 in Sachen B. Coopman gegen J. Wintershausen, in seinem Urteil vom 30. Dezember 1997 in Sachen B. Coopman gegen L. Van Den Bossche, und in seinem Urteil vom 3. März 1998 in Sachen R. Vereecke gegen B. Coopman, deren Ausfertigungen am 10. Oktober 1997, am 9. Januar 1998 und am 20. März 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat der Friedensrichter des zweiten Kantons Kortrijk jedesmal die präjudizielle Frage gestellt, ob die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1993 zur Regelung und Überwachung der Tätigkeit der Ehevermittlungsbüros gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften verstoßen, und zwar insbesondere gegen diejenigen, die in Artikel 128 § 1 Absatz 1 der Verfassung und in Artikel 5 § 1 II Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen enthalten sind.

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Die drei präjudiziellen Fragen betreffen Verfahren, in denen ein Geschäftsmann, der als Betreiber eines Ehevermittlungsbüros auftritt, als Einspruchskläger oder Einspruchsbeklagter die Verurteilung von drei verschiedenen Einspruchsbeklagten bzw. Einspruchsklägern zur Zahlung einer Geldsumme wegen eines Ehevermittlungsvertrags verlangt.

Der Friedensrichter verweist auf eine sehr alte Rechtsprechung des Kassationshofes, der zufolge Ehevermittlungsverträge nichtig sind, da nur die im Handel befindlichen Dinge Gegenstand eines Vertrags darstellen können, und er stellt fest, daß die Angelegenheit heute jedoch durch das Gesetz vom 9. März 1993 “zur Regelung und Überwachung der Tätigkeit der Ehevermittlungsbüros” geregelt ist.

Gleichzeitig erwähnt der Friedensrichter, daß es auch ein Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 10. November 1993 “zur Einführung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der von Ehe- und Beziehungsvermittlern erbrachten Dienstleistungen” gebe, das noch nicht in Kraft getreten sei.

Er schließt daraus, daß es bezüglich dieser Angelegenheit möglicherweise einen Zuständigkeitskonflikt gibt. Wenn der föderale Gesetzgeber nicht zuständig gewesen sei, das Gesetz vom 9. März 1993 anzunehmen, dann gebe es keine gültige Sonderregelung mehr für die Ehevermittlung, und man müsse auf der Grundlage des gemeinen Rechts untersuchen, ob der Vertrag einen im Handel befindlichen Gegenstand habe, so wie Artikel 1128 des Zivilgesetzbuches es vorschreibe.

Aus diesem Grund hat der Friedensrichter des zweiten Kantons Kortrijk dem Hof in drei verschiedenen Verfahren die o.a. identische präjudizielle Frage vorgelegt.

III. Verfahren vor dem Hof

a. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1162

Durch Anordnung vom 10. Oktober 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 31. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. November 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 16. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 18. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

b. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1273

Durch Anordnung vom 9. Januar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 10. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Februar 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, mit am 20. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 27. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

c. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1312

Durch Anordnung vom 20. März 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 25. März 1998 hat der Vorsitzende L. De Grève die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf fünfzehn Tage verkürzt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 1. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurden die Verbindungsanordnungen und die Anordnung zur Verkürzung der für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehenen Frist notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. April 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, mit am 10. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 16. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

d. *Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1162, 1273 und 1312*

Durch Anordnungen vom 13. Januar 1998 und 25. März 1998 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 23. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 18. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, mit am 26. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 25. März 1998 und 29. September 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 10. Oktober 1998 bzw. 10. April 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 8. Juli 1998 hat der Hof die Nichtigkeit des in französischer Sprache verfaßten, vom Ministerrat eingereichten Schriftsatzes in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1162 festgestellt, diesen Schriftsatz von der Verhandlung ausgeschlossen, die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. September 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. September 1998

- erschienen
- . RÄin L. De Coninck *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt des Ministerrats

A.1.1. Das Gesetz vom 9. März 1993 habe als Gegenstand die Verpflichtung der natürlichen und Rechtspersonen, die in der Ehevermittlung tätig sein möchten, zu einer vorhergehenden Registrierung, die Regelung der Angebote und Verträge der Ehevermittlung, die Organisation der Ermittlung und Feststellung von Straftaten und die Festlegung von Strafen, die im Falle von Straftaten im Rahmen des Gesetzes anwendbar seien.

Das Anwendungsgebiet des Gesetzes seien die Tätigkeiten der Ehevermittlungsbüros, und es beziehe sich somit nicht auf die Tätigkeiten psycho-medizinisch-sozialer Art. Ebenso wenig regle das Gesetz den qualitativen Aspekt dieser Tätigkeit. Das Gesetz verpflichte jede natürliche oder Rechtsperson, die in der Ehevermittlung tätig sein wolle, zu einer vorhergehenden Registrierung, nenne die Angaben, die in die Annoncen zur Vorstellung von Kandidaten, die eine Ehe oder eine feste Beziehung eingehen möchten, aufgenommen werden müßten, verlange einen Vertrag im Falle eines Vorschlags, der gegen Bezahlung einem ganz bestimmten Kunden gemacht werde, präzisiere die Modalitäten des Zustandekommens und der Auflösung eines Ehevermittlungsvertrags sowie die Angaben, die bei Strafe der Nichtigkeit darin aufgeführt werden müßten, sehe die Verteilung der Zahlung über die Gesamtdauer des Vertrags vor und verbiete Wechselbriefe und Eigenwechsel als Garantie für die Zahlung der eingegangenen Verpflichtungen. Andere Bestimmungen würden die Ermittlung und Feststellung von Zuwiderhandlungen und das diesbezügliche Strafbestimmungssystem organisieren.

A.1.2. Obgleich in Artikel 5 § 1 II Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 die Familienpolitik unter die personenbezogenen Angelegenheiten eingeordnet werde, falle nicht die Gesamtheit dieser Politik unter die Zuständigkeit der Gemeinschaften. Bestimmte Aspekte davon, so wie die Wohnungspolitik, seien den Regionen überlassen. Andere wesentliche Elemente, die die Familienpolitik in hohem Maße beeinflussen würden, so wie die Sozialsicherheit, die Maßnahmen direkter und indirekter Besteuerung, das Zivilrecht, das Strafrecht, das Verfahrensrecht, verschiedene Aspekte der Wirtschafts- und Finanzpolitik, würden zur exklusiven föderalen Zuständigkeit gehören.

Im übrigen verweist der Ministerrat auf Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der bestimmte Angelegenheiten auf wirtschaftlichem Gebiet den Regionen zuweise, der Föderalbehörde aber unvermindert die Sorge anvertraue, die anwendbaren Regeln bezüglich des Verbraucherschutzes, der Niederlassungsbedingungen und des Wettbewerbsrechts sowie der Handelspraktiken festzulegen.

A.1.3. Das beanstandete Gesetz passe in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Staatsrats in den Rahmen der föderalen Zuständigkeiten auf wirtschaftlichem Gebiet. Es betreffe, wie bei den Vorarbeiten zum Gesetz betont worden sei, eine Vermittlungstätigkeit, einen Dienst, eine Leistung wirtschaftlicher Art. Obgleich die qualitativen Aspekte der Ehevermittlung zur Angelegenheit des Personenbestands gehören würden - und deshalb eine Gemeinschaftsmaterie seien - falle ihre juristische, wirtschaftliche und vertragliche Dimension unter die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers. Dieser sei nämlich zuständig geblieben für das Erlassen von Gesetzen auf dem Gebiet des Wettbewerbs, des Zugangs zum Beruf und des Verbraucherschutzes. Deshalb sei er für die Regelung des wirtschaftlichen Aspekts der Ehevermittlungstätigkeit zuständig gewesen.

Aus einer Analyse einer jeden der Bestimmungen des Gesetzes gehe hervor, daß der föderale Gesetzgeber seine Zuständigkeit, die er aus Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ableite, nicht überschritten habe und sich keinesfalls mit den qualitativen Aspekten dieser Vermittlung befaßt habe.

Deshalb verstoße das Gesetz vom 9. März 1993 nicht gegen die Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.2. Die Flämische Regierung bezweifle, daß die Antwort auf die präjudizielle Frage unentbehrlich sei, um über das Hauptverfahren zu urteilen. Selbst wenn der Hof feststellen sollte, daß das föderale Gesetz die zuständigkeitsverteilenden Regeln verletze, *quod non*, dann noch würde der Richter mit dem flämischen Dekret vom 10. November 1993 über einen Rechtsgrund verfügen, der deutlich mache, daß Ehevermittlung gesellschaftlich akzeptabel sei und Gegenstand eines gültigen Vertrags sein könne. Die präjudizielle Frage wäre nur dann sachdienlich, wenn sie sich sowohl auf das föderale Gesetz vom 9. März 1993 als auch auf das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 10. November 1993 bezöge.

Deshalb stelle sich die Frage nach dem Sinn und somit der Zulässigkeit der präjudiziellen Frage, obgleich aus Artikel 26 § 2 Absatz 3 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof *a contrario* abgeleitet werden könne, daß es nicht verboten sei, unsachdienliche Fragen zu stellen.

A.3.1. Die Flämische Regierung teilt weitgehend den Standpunkt des Ministerrats.

Sie behauptet, das föderale Gesetz erhebe nämlich keine qualitativen Forderungen hinsichtlich der Ehe- und Beziehungsvermittlung, aber es beschränke sich darauf, ihre äußeren oder formalen vertragsrechtlichen Aspekte zu regeln. Auf diese Weise habe der Gesetzgeber auf Mißbräuche reagieren wollen, die auf dem Gebiet der Ehevermittlung entstanden seien, weil diese Mißbräuche gegen die menschliche Würde verstoßen hätten und es sich als notwendig erwiesen habe, eine der Vertragsparteien zu schützen, nämlich den Kunden. Das Gesetz vom 9. März 1993 sei deshalb eine Maßnahme des besonderen Verbraucherschutzes.

A.3.2. Die Beziehungs- und Ehevermittlung sei im Prinzip eine Gemeinschaftszuständigkeit, die sich auf Artikel 5 § 1 II Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gründe. Im Unterschied zum Ministerrat weist die Flämische Regierung darauf hin, daß von dieser Zuständigkeit der Gemeinschaften keine Ausnahmen - in Form von der Föderalbehörde "vorbehaltenen Zuständigkeiten" - vorgenommen würden.

Maßnahmen bezüglich der Beziehungs- und Ehevermittlung, die *per definitionem* dem Verlangen der Partnerkandidaten, eine Familie zu gründen, entgegenkommen wolle und somit die Familiengründungen fördere, würden gewissermaßen per Hypothese unter der Angelegenheit "Familienpolitik" rangieren und somit zu den Zuständigkeiten der Gemeinschaften gehören. Deshalb habe die Flämische Gemeinschaft für die Ehe- und Beziehungsvermittlung das Dekret vom 10. November 1993 angenommen.

A.3.3. Die Zuständigkeit der Gemeinschaften verhindere allerdings nicht, daß auch der föderale Gesetzgeber einige Aspekte der Ehe- und Beziehungsvermittlung regeln könne, wenn auch selbstverständlich nicht vom Standpunkt der Familienpolitik aus, sondern vom Standpunkt des Verbraucherschutzes aus gesehen, entweder im allgemeinen und somit bezüglich aller Verträge, oder im besonderen und somit bezüglich der Ehevermittlungsverträge als solche. Dabei müsse er sich aber davor hüten, die eventuellen Gemeinschaftsregelungen auf diesem Gebiet zu beeinträchtigen, und er dürfe die Gemeinschaften ebensowenig daran hindern, ihre Zuständigkeiten auszuüben, was dem Wesentlichen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entspreche, der durch den Hof zu Recht als ein Element der Zuständigkeit des handelnden Gesetzgebers angesehen werde.

A.3.4. Das Gesetz vom 9. März 1993 beziehe sich nur auf die formalen und äußeren Aspekte der Ehe- und Beziehungsvermittlung und ziele auf eine besondere Form des Verbraucherschutzes ab. Dabei habe der Gesetzgeber weder die Vorschriften des Dekrets vom 10. November 1993 noch die diesbezügliche Gemeinschaftskompetenz beeinträchtigt. Das dürfte ersichtlich werden aufgrund der Tatsache, daß es keine einzige Klage auf Nichtigkeitserklärung seitens der Gemeinschaftsregierungen oder -räte gegen dieses Gesetz und keine Intervention ihrerseits bei der Nichtigkeitsklage, die zum Urteil Nr. 10/94 vom 27. Januar 1994 geführt habe, gegeben habe.

Das Gesetz vom 9. März 1993 und das Dekret vom 10. November 1993 würden deshalb eine komplementäre Gesetzgebung darstellen, was den betreffenden Gesetzgebern bei ihrer Annahme nicht entgangen sei. Insbesondere dürfe darauf hingewiesen werden, daß der Gesetzgeber sich seiner Nichtzuständigkeit auf dem Gebiet der qualitativen Aspekte der Ehe- und Beziehungsvermittlung bewußt gewesen sei, als er die ursprünglich

vorgeschlagene Anerkennung der Ehevermittlungsbüros durch eine einfache Registrierungspflicht ersetzt habe, die der Föderalbehörde lediglich eine Einsicht in den Sektor der Ehevermittlungsbüros verschaffen solle.

Die Flämische Regierung fordere den Hof denn auch auf, für Recht zu erkennen, daß das Gesetz vom 9. März 1993 die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften nicht verletze.

- B -

Hinsichtlich der beanstandeten Bestimmungen

B.1. Die präjudiziellen Fragen betreffen die Gesamtheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1993 zur Regelung und Überwachung der Tätigkeit der Ehevermittlungsbüros. Nachdem dieses Gesetz die Ehevermittlung definiert hat (Kapitel I), sieht es Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen vor (Kapitel II), dazu Regeln, die das Angebot von Ehevermittlungen und die Ehevermittlungsverträge betreffen (Kapitel III), ferner Bestimmungen, die sich auf die Ermittlung und Feststellung von Straftaten beziehen (Kapitel IV) und Strafbestimmungen (Kapitel V).

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.2.1. Die Flämische Regierung beanstandet die Zulässigkeit der präjudiziellen Fragen, nun, da die Antwort des Hofes nicht unentbehrlich zu sein scheint, um über die Hauptsache zu urteilen, da die Angelegenheit der Ehevermittlung im Fall eines Zuständigkeitskonflikts doch durch eine gesetzeskräftige Norm geregelt werden würde.

B.2.2. Kraft Artikel 26 § 2 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ist es Aufgabe des Richters, der eine präjudizielle Frage stellt, zu prüfen, ob die Antwort auf diese Frage bei der Schlichtung des bei ihm anhängigen Streitfalls nützlich ist.

Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgelehnt.

Zur Hauptsache

B.3.1. Das Gesetz vom 9. März 1993 bezweckt die Regelung und Überwachung der Tätigkeit der Ehevermittlungsbüros. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß die Zielsetzung des Gesetzgebers darin bestand, durch eine spezifische Gesetzgebung gegen die Mißbräuche vorzugehen, die auf dem Gebiet der Ehevermittlung aufgetreten waren, da diese Mißbräuche die Würde des Menschen verletzen konnten und die Notwendigkeit deutlich geworden war, einen der beiden Vertragspartner, der “ sich gegenüber den Ehevermittlungsbüros häufig in einer unterlegenen Stellung befindet ”, zu schützen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 81/6, S. 9). “ Es handelt sich um eine Abweichung von den im Bereich der Handelspraktiken anwendbaren Grundsätzen, die durch das nicht unerhebliche Risiko gerechtfertigt wird, daß ein Vertrag durch eine psychologisch geschwächte Person abgeschlossen wird, die Gefahr läuft, unter dem Einfluß der Überzeugungskraft eines Verkäufers unüberlegt zu handeln. ” (*Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 466/2, S. 3).

Um das solchermaßen formulierte Ziel zu erreichen, macht das Gesetz die Ehevermittlung durch eine natürliche Person oder eine Rechtsperson von einer vorhergehenden Registrierung beim Wirtschaftsministerium abhängig. Des weiteren regelt das Gesetz die Bedingungen, unter denen ein Ehevermittlungsvertrag abgeschlossen werden kann. Zu diesem Zweck bestimmt das Gesetz die Mindestforderungen hinsichtlich der Eignung für das Abschließen eines solchen Vertrags (Artikel 4 Absatz 1) sowie hinsichtlich der Form (Artikel 4 Absatz 2) und des Inhalts (Artikel 6) des Vertrags, wovon jedem auf Wunsch ein Modell vorgelegt werden können muß (Artikel 5), ferner die Art und Weise des Vertragsabschlusses sowie die Zahlungsmodalitäten (Artikel 7 und 8). Ebenso bestimmt das Gesetz die Mindestvoraussetzungen, denen eine Annonce entsprechen muß, die für eine Person bestimmt ist, die eine Ehe oder eine feste Beziehung eingehen möchte (Artikel 4). Um schließlich die Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten, sieht das Gesetz Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die darin aufgeführten Artikel vor (Artikel 10 bis 16) und enthält eine Bestimmung bezüglich der Ermittlung und Feststellung von Straftaten (Artikel 9).

B.3.2. Die in den Artikeln 2 bis einschließlich 8 des Gesetzes vom 9. März 1993 erlassenen Maßnahmen bieten jedem, der die von den natürlichen Personen oder Rechtspersonen auf dem

Gebiet der Ehevermittlung angebotenen Dienste beanspruchen möchte, Mindestgarantien. Der föderale Gesetzgeber hat durch die gesetzliche Feststellung der vertraglichen Regelung der Beziehung zwischen Ehevermittlungsbüro und Kunde Maßnahmen ergriffen, die den Konsumenten einer solchen Dienstleistung schützen sollen.

Solche Maßnahmen passen in den Rahmen der durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Zuständigkeit, die allgemeinen Regeln hinsichtlich des Verbraucherschutzes festzulegen, die Normen bezüglich der Sicherheit und der Qualität der Produkte und Dienstleistungen umfassen können (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/6, S. 127). Aufgrund dieser Bestimmung darf der föderale Gesetzgeber nicht nur den Schutz des Verbrauchers auf allgemeine, sondern auch auf spezifische Weise gewährleisten, besonders bezüglich bestimmter Verträge, so wie im vorliegenden Fall der Ehevermittlungsverträge, unbeschadet der Möglichkeit der Gemeinschaften, aufgrund ihrer Zuständigkeit bezüglich des Personenbestands diese Angelegenheit unter Beachtung der o.a. wirtschaftlichen Aspekte an zusätzliche qualitative Voraussetzungen zu binden.

B.3.3. Nun da der föderale Gesetzgeber aus den unter B.3.2 angeführten Gründen zuständig ist, die Artikel 2 bis einschließlich 8 des Gesetzes vom 9. März 1993 anzunehmen, ist er ebenfalls zuständig, die durch die Artikel 10 bis 16 festgelegten Strafbestimmungen bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 2 bis 8 anzunehmen, sowie die Angelegenheit der Ermittlung und Feststellung von Straftaten zu regeln, wie er es in Artikel 9 getan hat.

B.3.4. Die präjudiziellen Fragen müssen ablehnend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Das Gesetz vom 9. März 1993 zur Regelung und Überwachung der Tätigkeit der Ehevermittlungsbüros verstößt nicht gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève